

§ 0535 BGB

(1) Durch den Mietvertrag wird der [Vermieter](#) verpflichtet, dem [Mieter](#) den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der [Vermieter](#) hat die Mietsache dem [Mieter](#) in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.

(2) Der [Mieter](#) ist verpflichtet, dem [Vermieter](#) die vereinbarte Miete zu entrichten.